

# B e r i c h t

des

## permanenten Sanitäts-Comité

der

### Stadt Miga

über

seine Wirksamkeit im Jahre 1875.



1 2 3 4 5

296

Stimo D-stätino Z. untnonourry

Von der Censur erlaubt. Riga, den 23. Juni 1876.

196

opile 16018

19011

1871 1806 un unannunrill 1818

—

Der vorschriftsmäßig zu erstattende Bericht des permanenten städtischen Sanitäts-Comité über seine Wirksamkeit im Jahre 1875 enthält ein kurzes Referat über die während dieses Zeitraums im Comité stattgehabten Verhandlungen; dieselben sind zum größern Theil von verhältnißmäßig geringer Dignität und vermögen durchaus nicht, ein nur annähernd deutliches Bild der Gesundheitsverhältnisse und neuen sanitären Einrichtungen unserer Stadt zu bieten. Es hat der Comité die Lückenhaftigkeit seiner Berichte nach dieser Richtung, — zumal bei der stets wachsenden räumlichen Ausdehnung Riga's und den in letzterer Zeit erheblich gesteigerten Anforderungen einer geregelten Städtehygiene, — alljährlich mehr und mehr empfunden; leider ist er jedoch außer Stande, von sich aus Vollständigeres zu liefern. Der Sanitäts-Comité ist zwar seinerzeit zu dem Zwecke begründet worden, eine Centralbehörde für das Sanitätswesen der Stadt zu bilden; gemäß seiner Organisation, — welche in frühern Berichten bereits eingehend erörtert worden, — resultirt für ihn jedoch im Allgemeinen ein ziemlich beschränktes Thätigkeitsgebiet. Dasselbe hat in letzterer Zeit noch weitere Reductionen erlitten dadurch, daß zwei sanitäre Angelegenheiten von höchster Wichtigkeit für Riga: das öffentliche Schlachthaus und die systematische Vereinigung und Entwässerung der Stadt, ohne Mitwirkung dieses Comité betrieben werden, welcher somit auch nicht in der Lage ist, über den Fortgang und gegenwärtigen Standpunkt dieser Unternehmungen irgend welche Angaben zu machen. Von den einzelnen im Jahre 1875 im Comité verhandelten Gegenständen sind in erster Reihe namhaft zu machen:

I. Die besonders häufig zur Anzeige gebrachten, eine Verunreinigung der Stadtluft bewirkenden Schädlichkeitsmomente. Es wurden solche bedingt durch:

a. Unsauberkeit von Straßen und öffentlichen Plätzen. Der zwischen der Post- und Schwimmstrafenausfahrt sich erstreckende Theil des Dünamarktes, — täglich durch Tausende von Menschen

belebt, da sich auf ihm der gesammte Trödelhandel concentrirt, — wurde, namentlich in der Umgebung der daselbst befindlichen Marktschenke und des Häuschens der Ankerneeken, zur Ablagerung von Excrementen benutzt. Zur Abstellung dieses Mißstandes, sowie zur Reinigung des Platzes, requirirte der Sanitäts-Comité die Polizei-Verwaltung; zugleich wurde an ein Löbl. Stadt-Cassa-Collegium die Bitte gerichtet, auf dem Platze ein öffentliches Privet errichten zu lassen. — Ueber wiederholte Verunreinigungen der Gegend zwischen der bei der Neu- und Schaalstraßenausfahrt belegenen Gemüse- und Fischhalle wurde gleichfalls die Polizei-Verwaltung benachrichtigt. — Im Juni liefen Klagen darüber ein, daß die Mehrzahl der Hausbesitzer am Dünaufer, von den Ambaren stromaufwärts, in ihren Höfen angesammelten Kehrriecht und Unrath auf das Ufer und in die Düna werfen ließen. Dieser besonders in der heißen Jahreszeit höchst gesundheitschädliche Unfug wurde der Polizei-Verwaltung berichtet, außerdem der betreffenden Quartal-Commission aufgegeben, für größere Ordnung und Sauberkeit in ihrem District Sorge zu tragen.

b. Gewerbliche Anlagen. Die in der Ritterstraße belegenen Knochenküchen von Eliasstamm und Zucker gaben auch in diesem Jahre Veranlassung zu Beschwerden der Nachbarschaft. Da die betreffende Quartal-Commission nach, im Auftrage des Comité vorgenommener Inspection dieser Etablissements berichtet hatte, Unsauberkeit und Ausdünstungen seien allerdings bemerkbar, jedoch nicht in höherem Maße, als es eben das Gewerbe mit sich bringe, so ersuchte der Sanitäts-Comité die Reg. Polizei-Verwaltung um Auskunft darüber, ob diese Knochenküchen obrigkeitlich concessionirt seien und welchen Inhalt die betreffenden Concessionen hätten, um eventuell ihre Schließung erwirken zu können. Es erfolgte daraufhin der Bescheid, daß sowohl Zucker als Eliasstamm Concessionen der Civl. Gouvernements-Regierung aus den Jahren 1868 resp. 1871 (zu einer Zeit, wo die Umgegend noch wenig bebaut war) vorgewiesen hätten, daß jedoch des Letztern Knochenküche unterdessen eingegangen und der Kessel bereits herausgenommen sei; mithin war diese Angelegenheit als erledigt anzusehen.

Ferner wurde die Aufmerksamkeit des Comité auf die in der Ritterstraße belegene Fische Korkenfabrik gelenkt. Dieselbe werde mit Korkenabfall geheizt, und obgleich der Besitzer, zur Vermeidung des den Anwohnern äußerst lästigen Rauchgeruchs, den Fabrikschornstein

vor einigen Jahren höher gezogen habe, erscheine dies noch ungenügend. Der aus dem Schornstein entquillende Rauch enthalte vielfach nicht vollständig verbrannte Kohlenpartikelchen, welche, in der Luft suspen- dirt, durch den Wind fortgetragen werden und sogar in die Kranken- säle des unweit belegenem Stadt-Krankenhauses dringen. Es wurde der Präses der Commission für das 2te Quartal des St. Petersburger Vorstadttheils vom Comité beauftragt, mit dem Fabrikbesitzer dieserhalb in Verhandlung zu treten und denselben aufzufordern, anderes Brenn- material als Korkenabfall zu benutzen, oder einen Rauchverbrenner einzurichten. — Durch dieselbe Quartal-Commission fanden auch die, wider den an der großen Alexanderstraße, zwischen Säulen- und Ritter- straße wohnhaften Färber erhobenen Beschwerden Erledigung. Der- selbe ließ an Färbetagen das Färbewasser in den Kinnstein der großen Straße fließen, wo es mitunter einen pestilischen Gestank verbreitete. Früher hatte die Färberei zur Ableitung dieses Wassers eine im dorti- gen Hof befindliche Senkgrube benutzt, welche jedoch gegenwärtig außer Gebrauch war. Es wurde dem Besitzer empfohlen, sich der in der betreffenden Gegend in Vorbereitung befindlichen Drainage anzu- schließen. — In Folge einer an den Comité gelangten Anzeige, daß die im 3. Quartal der Petersburger Vorstadt an der Alexanderstraße im Hause Blumfeldt belegene Wurstmacherei des Knochenhauermeisters N., durch Nichtbeachtung der Reinlichkeitsvorschriften, die Luft in weitem Umkreise verpestete, wurde die Rig. Polizei-Verwaltung zur Wahrnehmung des Erforderlichen requirirt.

c. Die Latrinen und die Art ihrer Bereinigung. Sie geben noch immer zu wiederholten Klagen des Publikums Veranlassung. Ganz abgesehen von einem vielfach, selbst in neuerbauten Häusern vorkommenden, den sanitätspolizeilichen Anforderungen zuwiderlaufenden Constructionsmodus der Privets, kamen fast auf jeder Comité-sitzung Fälle, von mangelhafter Reinigung oder Ueberfließen der Senkgruben zur Anzeige und mußte dieserhalb, wenn das Einschreiten der Quartal- Commissionen erfolglos geblieben, die Polizei-Verwaltung requirirt werden. — Den Modus der Bereinigung betreffend, ist mit Bedauern zu erwähnen, daß sogar in der innern Stadt noch ab und zu die früher allgemein gebräuchlichen offenen Kasten zur Abfuhr der Fäcal- massen verwandt werden, trotzdem der Comité in jedem seiner Berichte solchen Mißbrauch gerügt hat und wohl anzunehmen ist, daß gegen-

wärtig Schüttingersche Apparate in genügender Anzahl vorhanden sind oder mindestens beschafft werden könnten. — Die Bewohner des Ausgangs der Ritter- und Sprentstraße beschwerten sich wiederholt darüber, daß die Abfuhrwagen des Bereinigers Gutschewsky in höchst beschmutztem Zustande, mit betrunkenen Kutschern, verspätet, zwischen 6—8 Uhr Morgens aus den Sandbergen zurückkehren und durch ihren gräulichen Gestank den Ekel der Passanten in hohem Grade erregen. Es wurde darüber an die Polizei-Verwaltung berichtet und um Abhilfe gebeten. — Ebenso gaben die am Ausgange der Sprentstraße in den Sandbergen belegenen Latrinenausgüßstellen zu den eindringlichsten Klagen der anwohnenden Bevölkerung über Luftverpestung Veranlassung, zumal die von dort aufsteigenden, gasigen Ausströmungen vom Winde in weitem Umkreise fortgetragen wurden und während der heißen Jahreszeit den Ausbruch von Epidemien begünstigen konnten. Es wurde daher von Seiten des Sanitäts-Comité, unter Hinweis auf die in dessen Jahresbericht pro 1872/73, pag. 24 gethanen Vorschläge, an ein Löbl. Stadt-Cassa-Collegium das dringende Ersuchen gerichtet, eine schleunige Aenderung der bisher Behufs Unschädlichmachung des Latrineneinhalts angewandten Methode in Erwägung ziehen zu wollen.

d. Gräben mit stagnirendem Wasser. Der Stadtgraben ist auch im verflossenen Jahre Berathungsgegenstand im Comité gewesen, denn trotz der bei den Brücken errichteten Schlammkasten und mehrfach vorgenommener Abschöpfungen des Kanals machten sich mit Eintritt des Sommers Ausdünstungen in seiner Umgebung bemerkbar. Behufs radicaler Abhilfe wiederholte der Comité an's Cassa-Collegium den Vorschlag, den Kanal ausbaggern zu lassen, wodurch die auf dem Boden liegenden Fäulnißstoffe weggeschafft würden und somit durch dieselben veranlaßte, an die Oberfläche des Wassers gelangende, gasige Ausströmungen nicht mehr stattfinden könnten. Es verdient im Interesse des Gesundheitszustandes unserer Stadt alle Anerkennung, daß das Stadt-Cassa-Collegium, in prompter Berücksichtigung obigen Vorschlages, binnen Kurzem einen Handbagger beschaffte und noch im Spätsommer auf dem Kanal mit gutem Erfolg in Thätigkeit setzen ließ; — somit steht jetzt wohl sicher zu erwarten, daß der Stadtgraben in Zukunft nicht mehr zu Klagen Veranlassung geben wird.

Es mag an dieser Stelle noch Erwähnung geschehen einer gut-

ächtlichen Neußerung, welche der Sanitäts-Comité auf Requisition der I. Sect. des Landvogtei-Gerichts in Bauſachen des Kaufmanns Kuprian Makarow abzugeben hatte. Makarow beabsichtigte, eine Volksbadeſtufe auf dem am Katharinendamm und der Peterholmschen Straße sub Pol.-Nr. 41 u. 50 belegenen Grundstücke zu erbauen, und ſollte der Comité ſich ſpeciell darüber äußern, ob und welche Hinderniſſe der Ableitung des verbrauchten Badewassers in den die Peterholmsche Straße durchſchneidenden Graben in ſanitätspolizeilicher Hinſicht entgegenſtänden. Aus dem beigefchloſſenen Gutachten der Baudeputation ergab ſich, daß letztere wider die Ableitung des Badſtubenwassers durch Thonröhrenleitung bis zum genannten Graben nichts einzuwenden hatte, falls der Bauimpetrant ſich dazu verpflichte, den Graben von der Peterholmschen Straße bis zu der Stelle, wo erſterer eine Breite von ca. 4 Faden und mehr Gefälle hat, als verdeckten Kanal und in entſprechender Größe herzuſtellen. Der Comité entſchied ſich, dem Gutachten der Baudeputation beizustimmen, von der darin aufgeſtellten Forderung der Verdeckung des betreffenden Kanals jedoch abzusehen, weil dadurch ſeine Reinigung, ſowie die Controlle über die Beſchaffenheit des abgeleiteten Wassers erſchwert würde.

II. Eine Unterſuchung von Trinkwasser hat der Sanitäts-Comité im Jahre 1875 auf Anſuchen der Lit.-prakt. Bürger-Verbindung veranſtaltet. Es war ſeitens letzterer in der vor dem Jacobi-Kirchhof belegenen Anpflanzung ein Brunnen zur Benutzung für die zahlreichen Anwohner dieſer Gegend gegraben worden, ſpäter jedoch die Befürchtung entſtanden, daß dort zu gewinnende Waſſer könne möglicherweise durch Zumischung von Quellenſträngen, die das Erdreich des nahe liegenden Kirchhofs ausgelaugt haben, verunreinigt werden und ſein Genuß geſundheitſchädlich wirken. Eine vom techniſchen Mitgliede des Sanitäts-Comité ſehr genau ausgeführte quantitative und qualitative chemiſche Analyſe ergab ein zur Beurtheilung nicht völlig ausreichendes Reſultat, da die betreffende Waſſerprobe dem Brunnen gegen Ende October entnommen war, also zu einer Zeit, wo das Grundwasser bei uns einen ziemlich niedrigen Stand hat, das Erdreich vielleicht ſchon theilweiſe gefroren war und eine Filtration der Kirchhofſerde durch Meteorwaſſer nicht mehr ſtattfinden konnte. Es wurde in Folge deſſen beſchloſſen, noch je eine Analyſe von im April und Juli abzunehmenden Waſſerproben auszuführen, über deren Reſultate

dann im Jahresbericht pro 1876 im Zusammenhang eingehend berichtet werden wird.

III. Die Sorge für Beschaffung gesunder, unverdorberner Fleischnahrung hat in den letzten Jahren des Sanitäts-Comité Thätigkeit wiederholt in Anspruch genommen. Es waren bereits bei Gelegenheit der im Jahre 1874 über das Institut der Landscharren gepflogenen Verhandlungen mehrfache Mißstände bezüglich der Controle des geschlachteten Fleisches, der Verkaufslocale und Schlächtereien zu Tage getreten, deren völlige Beseitigung erst mit Errichtung des projectirten öffentlichen, obligatorischen Schlachthauses erhofft werden durfte. Da jedoch dieser Zeitpunkt vorläufig noch in weite Ferne gerückt schien, so zog der Comité die Frage in Erwägung, ob es nicht zweckmäßig sei, vorläufig auf die Errichtung kleiner, durch Anmiethung von geeigneten Räumlichkeiten zu gewinnender, öffentlicher und obligatorischer Schlachthäuser, etwa eines in jedem Vorstadttheil, Bedacht zu nehmen. Die zur Beprüfung dieser Angelegenheit vom Sanitäts-Comité niedergesetzte Commission erstattete im September 1875 als Resultat ihrer Arbeiten folgendes Gutachten:

..... „Es wurde in der Commission einstimmig anerkannt, daß das Treiben der nicht zünftigen, unconcessionirten Knochenhauer allmähig zu den größten Mißständen geführt habe, deren Beseitigung freilich nach Errichtung des allgemeinen obligatorischen Schlachthauses zu erwarten sei, bis so lange jedoch unmöglich beanstandet werden könne, ohne die Gesundheit der Bevölkerung Rigas ernstlich zu gefährden. Diese nicht zünftigen Knochenhauer, deren Zahl gegenwärtig etwa 60 beträgt, schlachten größtentheils in Scheunen, Ställen und andern ungeeigneten Localitäten, ja sogar in den Wäldern und an den Landstraßen des Patrimonialgebiets. Abgesehen von den aus der Unsauberkeit solchen Betriebes erwachsenden Nachtheilen, wird auf diese Weise zugleich die so nothwendige, sachverständige Besichtigung des zur Schlachtung kommenden, lebenden Viehs unausführbar, ein Umstand, der, besonders zur Zeit herrschender Thierseuchen, höchst nachtheilig zu wirken vermag.

Die Commission erörterte zunächst die Frage, ob es ermöglicht werden könne, eins oder einige provisorische Schlachthäuser zur obligatorischen Benutzung für die nicht zünftigen Knochenhauer einzurichten und besichtigte das zu solchem Zwecke als passend vorgeschlagene



Vitrinische Schlachthaus bei der Alexanderpforte, welches der Besitzer dem Vernehmen nach zu vermietthen gesonnen war. Sachverständigem Urtheil zufolge bietet das, im Uebrigen den hygieinischen Anforderungen gemäß eingerichtete Vitrinische Schlachthaus allerdings, falls einige nicht erhebliche bauliche Abänderungen vorgenommen würden, Raum genug, um daselbst circa 50 Stück Vieh täglich zu schlachten; — dennoch hat die Commission dasselbe als untauglich zu vorliegendem Zwecke erklären müssen, weil sich daselbst keine genügende Abflußleitung beschaffen läßt. Gegenwärtig besteht eine solche in einem Graben, welcher, oberhalb des Schlachthauses in 2 Armen die Wiesen durchschneidend, dasselbe an der hintern und Südseite umgiebt und, dicht an der Alexanderpforte vorbei, längs dem Kriegshospital, in die circa  $1\frac{1}{2}$ —2 Werst entfernte rothe Düna mündet. Dieser Graben stagnirt jedoch vollkommen und hat offenbar einen höchst geringen, nur aus den obersten Erdschichten durchsickernden Zufluß; eine selbstständige, reichliche Wasserquelle zur kräftigen Durchspülung desselben, wie nöthig, läßt sich jedoch in der Gegend nicht, oder höchstens nur vom Wasserwerk aus mit enormen Kosten beschaffen. Wenn nun auch die festen Abfälle der Schlachtungen in Dünggruben gesammelt und täglich abgeführt werden könnten, so würde immerhin eine Menge organischer Substanz im Abflußwasser suspendirt bleiben, sich an den Rändern des Grabens niederschlagen und, durch ihre Zersetzung und Zmbibition, zu Verpestungen der Luft und des Bodens der ganzen Umgegend, speciell auch des Kriegshospitals, Veranlassung geben. Es muß sogar fraglich erscheinen, ob selbst eine kräftige, continuirliche Durchströmung dieses Grabens, bei seiner Länge von  $1\frac{1}{2}$ —2 Werst, im Stande sein wird, im Winter das Zufrieren, in heißer Sommerzeit jegliche Zersetzungs Vorgänge organischer Substanz zu verhindern; es würden mindestens enorme Quantitäten Wassers dazu erforderlich sein. — Aus solchen Gründen muß der Commission auch die Tauglichkeit des für das neu zu erbauende, öffentliche Schlachthaus in derselben Gegend gewählten, dem Vernehmen nach eben zur Bestätigung vorgestellten Platzes als sehr problematisch erscheinen; die Commission glaubt vielmehr, daß das Schlachthaus durchaus an der natürlichen großen Wasserquelle unserer Stadt zu errichten wäre, und zwar etwa unterhalb des Katharinendamms, in unmittelbarer Nähe der Düna. Da das Vitrinische Schlachthaus mithin als ungeeignet erklärt

werden muß zur Benutzung für eine größere Anzahl Knochenhauer, und da irgend welche andere geeignete Localitäten ohne erhebliche Kosten nicht zu beschaffen sein werden, — hauptsächlich ebenfalls wegen der Abflußleitung, — so hat die Commission von dem Project einer Errichtung provisorischer Schlachthäuser absehen zu müssen geglaubt und geht ihr Vorschlag zur Abhilfe der mehrerwähnten Uebelstände dahin:

1) es mögen die nicht zünftigen, unconcessionirten Knochenhauer, soweit sie in der Stadt oder im Patrimonialgebiet wohnen, dazu angehalten und verpflichtet werden, ihr Vieh fortan nur in gut eingerichteten, vom Stadt-Thierarzt zu controlirenden Schlachthäusern, deren miethweise Beschaffung ihnen selbst zu überlassen wäre, zu schlachten;

2) die Organe der Stadt- und Landpolizei sind zu veranlassen, die genaue Befolgung obiger Vorschrift strengstens zu controliren und jede Uebertretung derselben sofort zur Anzeige und Beahndung zu bringen.

Zum Schlusse glaubt die Commission noch einmal hervorheben zu müssen, daß, ihrer Ansicht nach, erst mit Eröffnung des allgemeinen, obligatorischen Schlachthauses sämtlichen, aus dem Fleischhandel in Riga sich ergebenden Uebelständen auf die Dauer und gründlich wird abzuhelfen sein und daß die Errichtung desselben in möglichst kurzer Frist daher mit allen Mitteln anzustreben wäre.“

Es wurde in der an dieses Gutachten sich schließenden Discussion hervorgehoben, daß in letzter Zeit für Mitau Vorschriften über die Benutzung des daselbst eingerichteten Schlachthauses erlassen worden seien, deren Kenntnißnahme zur Förderung vorliegender Angelegenheit von entschiedenem Interesse sei. Demzufolge wandte sich der Sanitäts-Comité an den Mitauschen Magistrat mit dem Ersuchen um Auskunft über diese Vorschriften und erhielt binnen Kurzem zugesandt: 1) eine vom General-Gouverneur v. Albedinsky am 1. März 1869 bestätigte Verordnung für den Fleischverkauf in Mitau nebst Instruction für den Veterinairarzt; — 2) die von der kurländischen Gouvernements-Regierung am 24. September 1875 publicirte temporaire Verordnung über die Benutzung des Schlachthauses zu Mitau. Erstere Verordnung unterscheidet sich nicht wesentlich von den für Riga geltenden, in der Marktordnung vom Jahre 1865 enthaltenen Vorschriften

für den Fleischverkauf; die letztere, für die Benutzung des Schlachthauses geltende dagegen ist für unsere Stadt von großem Interesse und mag daher an dieser Stelle in extenso Aufnahme finden:

### Temporaire Verordnung über die Benutzung des Schlachthauses zu Mitau.

§ 1. Jeder mitausche Fleischer, welcher Vieh zum Verkaufe schlachtet, mag derselbe zum Amte der Knochenhauer gehören oder das Fleisbergewerbe selbstständig betreiben, ist verpflichtet, dasselbe nirgend anders, als in dem Schlachthause zu schlachten. Wer diese Vorschrift übertritt, unterliegt der im Art. 114 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen hiefür festgesetzten Strafe.

Derselben Verpflichtung resp. Strafe unterliegen diejenigen Personen, welche in dem Umkreise von 10 Werst von der Stadt, auf dem Lande wohnend, das Fleisbergewerbe zu dem Zwecke betreiben, um das frische Fleisch in der Stadt zu verkaufen.

§ 2. Das Schlachten der Thiere im Schlachthause findet alltäglich statt, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

§ 3. Die zerlegten einzelnen Theile der geschlachteten Thiere müssen, bevor sie aus dem Schlachthause entfernt werden, in geeigneter Weise mit einer Plombe aus Wachs oder aus einem andern geeigneten Stoffe versehen werden.

§ 4. Für die Benutzung des Schlachthauses wird für jedes geschlachtete Vieh eine Zahlung erhoben, welche beträgt:

für ein Stück Großviehes 42 Kop.

für ein Stück Kleinviehes 2 „

für ein großes Schwein 12 „

für ein kleines Schwein 6 „

welche Zahlung sofort erlegt werden muß und vor deren Entrichtung das geschlachtete Vieh an den Eigenthümer nicht verabfolgt werden darf.

§ 5. Mit der Einhebung dieser Zahlung ist der von der Kammerei eingesetzte und im Schlachthause wohnhafte Aufseher betraut, welcher, nebst freier Wohnung in dem Schlachthause, eine Einnahme von 10% der erhobenen Zahlung für seine Nühwaltung erhält, dagegen verpflichtet ist:

1) Täglich einen Schlachtzettel bei der Rämmerei einzureichen über die Anzahl des in dem Schlachthause geschlachteten Viehes und hiebei die erhobene Zahlung einzuliefern.

Anmerkung. Der Schlachtzettel, nach der beigegebenen Form abgefaßt, muß neben der Angabe der geschlachteten Thiere, gesondert nach ihrer Gattung, die Namen der Fleischer enthalten, denen sie gehören, auch ist dabei zu bemerken, wie viele Thiere von den jüdischen Schächtern geschachtet und wie viele für koscher und wie viele für treif erklärt worden.

2) Die zerlegten einzelnen Theile der geschlachteten Thiere, bevor sie aus dem Schlachthause entfernt werden, in geeigneter Weise mit einer Plombe aus Wachs oder aus einem andern geeigneten Stoffe zu versehen.

3) Die Ordnung im Schlachthause aufrecht zu erhalten, jedem Fleischer den Raum, den er zum Schlachten der Thiere, Reinigen des Fleisches bedarf, anzuweisen und darauf zu sehen, daß die Räume stets reinlich erhalten und der Unrath der Thiere wohin gehörig abgeleitet werde.

4) Für die gesonderte Aufbewahrung der von den Fleischern eingebrachten Futtermittel, wie dafür, daß bei deren Verwendung keine Benachtheiligung des Eigenthümers stattfinde, Sorge zu tragen.

5) Darüber zu wachen, daß die für die jüdischen Fleischer angewiesenen Räume nicht von den christlichen Fleischern, ebenso wenig wie deren Werkzeuge, benutzt werden.

6) Jeden Contraventionsfall zur Anzeige des Amtsgerichtes zu bringen, um die Strafe des Schuldigen herbeizuführen, nöthigenfalls die Hilfe der örtlichen Polizei zur schleunigen Wiederherstellung der Ordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 6. Die Erhaltung der Reinlichkeit in dem Schlachthause wird unter Leitung des Aufsehers durch einen, diesem beigegebenen Knecht besorgt, dessen Lohn von der Rämmerei festgesetzt wird, wogegen der Dünger und Abfall beim Schlachten der Rämmerei zur angemessenen Verwerthung verbleibt.

§ 7. Der Aufseher des Schlachthauses wird als Beamte der Rämmerei betrachtet und auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten in Eid und Pflicht genommen.

§ 8. Die jüdischen Schächter sind gehalten, an jedem Montage einen Schlachtzettel nach der beigegebenen Form über die im Laufe der

verflossenen Woche in dem Schlachthause von ihnen geschlachteten Thiere, mit Angabe des Eigenthümers, bei der Kämmerei einzureichen.

§ 9. Die Kämmerei hat die Einnahmen des Schlachthauses in ein besonderes Schmutzbuch, nach den von dem Aufseher eingereichten Schlachtzetteln, die als Belege der Erhebung dienen, einzutragen. Dabei hat sie diese Schlachtzettel mit denjenigen der jüdischen Schächter zu vergleichen, um im Falle der Nichtübereinstimmung den Sachverhalt sofort aufklären zu können.

§ 10. Zur Führung einer wirksamen Controle, sowol über die rechtzeitige Erhebung der Zahlung für die Benutzung des Schlachthauses, als auch über die Beobachtung der erforderlichen Ordnung und Reinlichkeit, hat die Kämmerei die specielle Aufsicht über das Schlachthaus einem ihrer Glieder zu übertragen, welches verpflichtet ist, durch häufige Visitationen von dem regelrechten Betriebe in dem Schlachthause Kenntniß zu nehmen und vorgesehene Uebelstände entweder selbst abzustellen, oder über deren Beseitigung die Anordnung der Kämmerei herbeizuführen.

§ 11. Ergänzende Bestimmungen zu dieser Verordnung hat die Kämmerei dem Magistrate in Vorschlag zu bringen, der sie seinerseits zu begutachten und erforderlichenfalls der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vorzustellen hat.

Beilage A.

**Schlachtzettel.**

Am ten 18 sind in dem mitauischen Schlachthause geschlachtet worden.

Gattung des Schlachtviehes.	Stückzahl.	Hiervon an Zahlung erhoben.		Von den Schächtern geschlachtet.		Hiervon gehören.
		Rbl.	Kop.	koscher.	treif.	
Großvieh	00	00	00	00	00	
Kälber	00	00	00	00	00	
Kämmer	00	00	00	00	00	
Ziegen	00	00	00	00	00	
Schweine	00	00	00	—	—	
Summa						

Die eingehobene Zahlung folgt hiebei mit Rbl. Kop. Aufseher NN.

## Beilage B.

**Schlachtzettel.**

In der Woche vom           ten bis zum           ten           18           sind  
in dem mitauschen Schlachthause von den ebräischen Schächtern ge-  
schlachtet worden.

Gattung des Schlachtviehes.	Stückzahl.	Stevon		Stevon gehören.
		loscher.	treif.	
Großvieh	00	00	00	Dem Fleischer NN. Großvieh.
Kälber	00	00	00	Kälber.
Lämmer	00	00	00	Lämmer.
Ziegen	00	00	00	Ziegen.
				Dem Fleischer NN. Großvieh.
				Kälber.
				2c. 2c.

## Die Unterschriften der ebräischen Schächter.

Von Wichtigkeit für die den Comité beschäftigende Angelegenheit war gleich § 1, welcher festsetzt, daß auch die nicht zünftigen Fleischer, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben, und besonders auch diejenigen Personen, welche, im Umkreise von 10 Werst von der Stadt auf dem Lande wohnend, das Fleischnergewerbe zu dem Zwecke betreiben, um das frische Fleisch in der Stadt zu verkaufen, verpflichtet sind, ihr Vieh nirgend anders als im Schlachthause zu schlachten. Es mußte hiernach der von der Commission sub 1 gethane Vorschlag, bezüglich der Fleischer des Patrimonialgebiets, auch für Riga durchführbar erscheinen, was à priori bezweifelt worden war; hoffentlich ist es also binnen Kurzem möglich, den nicht zünftigen Knochenhauern der Stadt und besonders des Patrimonialgebiets ihren Eingangs des Commissionsberichts geschilderten Unfug zu legen.

IV. Die Anlage eines Badeplatzes in der Gegend der Marienmühle wurde dem Sanitäts-Comité von Hrn. Consulent N. in Vorschlag gebracht und stellte derselbe folgenden mündlichen Antrag: „Im Juli 1873 (confr. Bericht pro 1874) sei er schriftlich bei diesem Comité eingekommen, um für die Arbeiterinnen der vielen in der Gegend der Marienmühle belegenen Fabriken eine Badestelle in dem Mühlenteiche zu erwirken. Die Errichtung einer solchen sei damals nicht möglich gewesen, weil Untersuchungen der angegebenen Stellen des

Teiches ergaben, daß dieselben zu sumpfig seien, um als Badestelle dienen zu können. Gegenwärtig habe Antragsteller eine nicht sumpfige, 4—6½ Fuß tiefe Stelle zwischen der Frei- und Mahlschleuse der Marienmühle ausfindig gemacht, welche sich zu einer Badestelle vorzüglich eigne. Er ersuche nun diesen Comité, gefälligst bei dem Stadt-Cassa-Collegium die Errichtung einer Badestelle für Frauen an der bezeichneten Stelle zu erwirken.“ — In der Discussion über diesen Antrag wurde, nach Einsichtnahme eines von Hrn. R. vorgelegten schematischen Situationsplanes, festgestellt, daß der Zugang zu der bezeichneten Badestelle nur mit Erlaubniß des Pächters der Marienmühle zu ermöglichen sei, weil er über ein demselben vom Stadt-Cassa-Collegium verpachtetes Stück Land führe. So bereit der Comité nun war, seinerseits den gestellten Antrag beim Stadt-Cassa-Collegium zu befürworten, ebenso sehr schien es doch im Interesse des Fortgangs dieser Angelegenheit geboten, daß Hr. Consulent R. bereits voraus die Einwilligung des Pächters der Marienmühle zur Benutzung obenbezeichneten Zugangs zur Badestelle einhole.

V. In Folge einer dahingehenden Anfrage der Medicinal-Abtheilung der Civl. Gouvernements-Regierung vom 16. Aug., Nr. 1123, stellte der Sanitäts-Comité dieser Behörde 70 Abl. S. zur Verfügung, zum Zwecke der Ermöglichung von, bei der Versuchstation des hiesigen Polytechnikums in Aussicht genommenen Untersuchungen über die Fäulniß hemmende Wirkung der Salicylsäure auf die gewöhnlichsten Nahrungsmittel.

VI. Die im Jahre 1870 begründete Bibliothek des Sanitäts-Comité ist, durch Neuanschaffung von 55 Werken, während des verflossenen Jahres auf den Bestand von 311 Werken in 368 Bänden vergrößert worden.